

Land Burgenland

Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten, Referat Gemeindefinanzen und -aufsicht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Marktgemeinde Rudersdorf Kirchenplatz 1 7571 Rudersdorf Eisenstadt, im Feber 2024 Sachb.: Claudia Steiner Tel.: +43 57 600-2296

Fax: +43 57 600-2775 E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: A2/G.EA-10271-2-2024

Betreff: Gesamtdarstellung der Abgabenertragsanteile 2023; Information

Die folgende Darstellung soll eine Übersicht der Abgabenertragsanteile (Einnahmen und Abzüge) des Jahres 2023 geben. Inhaltliche Informationen zu den einzelnen Abzügen inkl. gesetzlicher Grundlagen werden in einer separaten E-Mail zur Verfügung gestellt. <u>Das gegenständliche Schreiben dient lediglich der Information!</u>

	Ansatz - Konto	Betrag in EURO
EINNAHMEN		
Abgabenertragsanteile	925 - 859	2.066.610,85
einbehaltene Rückzahlung gemäß § 1 Abs. 5 BGBl. I Nr. 23/2022 (Impfkampagne)	519x - 722	1.439,00
Abgabenertragsanteile abzüglich einbehaltene Rückzahlung gemäß § 1 Abs. 5 BGBl. I Nr. 23/2022		2.065.171,85
ABZÜGE		
Landesumlage	930 - 751	287.184,63
Sozialhilfe VZ	411 - 751	268.633,43
Sozialhilfe NZ	411 - 751	160.511,99
Behindertenhilfe VZ	413 - 751	196.363,22
Behindertenhilfe NZ	413 - 751	110.041,08
Jugendwohlfahrt VZ	435 - 751	72.034,73
Jugendwohlfahrt NZ	435 - 751	31.143,38
TKV-Beitrag	528 - 720	4.680,40
Krankenanstaltenabgang	562 - 751	60.825,33
Sanitätsbeitrag	510 - 751	13.842,80
Musikschulpersonalaufwand	320 - 720	17.268,23
Schul- und Heimerhaltung	220 - 720	19.035,25
Pensionsbeiträge der Kreisärzte	/-36233	-
Pensionsbeiträge der Gemeindebediensteten	/-36232	-
Sonstige Abzüge	010 - 751	-
Zwischensumme		
Cent-Ausgleich	930 - 751	<u> </u>
	Summe der Abzüge	1.241.564,48
Auszahlur	ngsbetrag im Jahr 2023	823.607,36

Es wird darauf hingewiesen, dass Cent-Differenzen zu vernachlässigen sind.

In weiterer Folge soll insbesondere auf die Abzugsposten "Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt" eingegangen und eine Nachvollziehbarkeit des jeweiligen Anteils je Gemeinde ermöglicht werden. Diese gliedern sich in Vorauszahlungen und Nachzahlungen.

Die Gesamtsumme der zu leistenden **Vorauszahlungen (VZ) 2023** ist im Landesvoranschlag 2023 als "Beitragsleistungen der Gemeinden" zu finden. Davon wird ein Anteil von 2/3 auf die einzelnen Gemeinden verteilt, wobei die Verteilung anhand der Steuerkraft der Gemeinden erfolgt. Die Steuerkraft setzt sich gemäß § 56 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 aus dem Gesamtaufkommen an Ertragsanteilen, der Grundsteuer, der Kommunalsteuer, der Lustbarkeitsabgabe und der Abgabe für das Halten von Tieren des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahres zusammen.

Um die Berechnungsschritte der Vorauszahlungen 2023 nachvollziehen zu können, sind folgende Daten erforderlich (in EUR):

Sozialhilfe laut Landesvoranschlag 2023	48.618.900,00
Behindertenhilfe laut Landesvoranschlag 2023	28.458.600,00
Jugendwohlfahrt laut Landesvoranschlag 2023	13.037.700,00
Steuerkraft 2021 der Gemeinde	2.971.858,86
Steuerkraft 2021 Landessumme	358.588.156,63

Die Berechnung ist zB bei der Sozialhilfe folgenderweise durchzuführen:

Sozialhilfe laut Landesvoranschlag 2023 / 3 * 2	* Steuerkraft 2021
Steuerkraft 2021 Landessumme	der Gemeinde

Die Berechnung bei der Behindertenhilfe und der Jugendwohlfahrt erfolgt in der gleichen Weise wie die Sozialhilfe. Dabei ist zu beachten, dass in der Übersicht der Abgabenertragsanteile die Zwischenabrechnung 2022 (= Endabrechnung des BMF) sowie ein Viertel des Gemeindeanteils für die Behindertenhilfe 2022 enthalten ist.

Die **Nachzahlungen (NZ) 2022** für Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt wurden von der Abteilung 3 berechnet und in den Landesrechnungsabschluss 2022 aufgenommen. Die Nachzahlungen 2022 wurden von der Abteilung 3 mit Schreiben vom 27.04.2023 der Abteilung 2 mit folgendem Inhalt zur Verfügung gestellt:

SOZIALHILFE	Beträge in EUR
Ausgaben des Jahres	166.374.589,41
Einnahmen des Jahres	-63.799.586,65
Überschuss Ausgaben über Einnahmen	102.575.002,76
zu tragender Gemeindeanteil 50 % (vor Abzügen)	51.287.501,38
Pflegeregresseinnahmen des Jahres 2021: EUR 8.218.359,21 davon 50 % für Gemeinden	-4.109.179,61
Glücksspielgesetzeinnahmen des Jahres 2022: EUR 774.498,93 davon 50 % für Gemeinden	-387.249,47
verbleibender, zu tragender Gemeindeanteil	46.791.072,30
Akontozahlungen der Gemeinden	-30.277.066,70
Rückstand	16.514.005,60

BEHINDERTENHILFE	Beträge in EUR
Ausgaben des Jahres	64.570.190,08
Einnahmen des Jahres	-10.512.784,73
Überschuss Ausgaben über Einnahmen	54.057.405,35
zu tragender Gemeindeanteil (50 %)	27.028.702,68
Akontozahlungen der Gemeinden	-13.950.400,00
Rückstand	13.078.302,68

JUGENDWOHLFAHRT	Beträge in EUR
Ausgaben des Jahres	26.829.666,41
Einnahmen des Jahres	-2.598.397,12
Überschuss Ausgaben über Einnahmen	24.231.269,29
zu tragender Gemeindeanteil (50 %)	12.115.634,65
Akontozahlungen der Gemeinden	-8.414.266,67
Rückstand	3.701.367,98

Die Nachzahlungen 2022 werden anhand der Steuerkraft des Jahres 2020 (zweitvorangegangenes Jahr) auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt.

Um die Berechnungsschritte der Nachzahlungen 2022 nachvollziehen zu können, sind folgende Daten erforderlich (in EUR):

Steuerkraft 2020 der Gemeinde	2.638.287,44
Steuerkraft 2020 Landessumme	313.558.540,22

Die Berechnung ist zB bei der Sozialhilfe folgenderweise durchzuführen:

Rückstand Sozialhilfe	* Steuerkraft 2020
Steuerkraft 2020 Landessumme	der Gemeinde

Die Berechnung der Nachzahlungen für Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt erfolgt in der gleichen Weise wie die Sozialhilfe. Dabei ist zu beachten, dass in der Übersicht der Abgabenertragsanteile beim Betrag "Sozialhilfe NZ" auch die Aufrollung der Glücksspielabgabe und des Pflegeregresses enthalten ist.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Gesamtdarstellung der Abgabenertragsanteile 2023 lediglich als Information dient und zu einer besseren Nachvollziehbarkeit der auf die jeweilige Gemeinde entfallenden Anteile führen soll.

> Für die Landesregierung: Der Abteilungsvorstand: Mag. Bernhard Ozlsberger BA

